Bekanntmachung

Der Gemeinderat Obersüßbach hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024 nachfolgende

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Obersüßbach (BGS-EWS) beschlossen.

Die Satzung wurde am 19.12.2024 ausgefertigt.

1. Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Obersüßbach (BGS-EWS)

vom 19.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Obersüßbach folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

- 1. Der § 10 Abs 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Obersüßbach (BGS-EWS) erhält folgende Fassung:
- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter Abwasser.

82

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

20.12.2024

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am

Abgenommen am 05.01.2025

Furth, 20.12.2024

Michael Ostermayr, 1.Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Obersüßbach (BGS-EWS)

vom 19.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Obersüßbach folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

- 1. Der § 10 Abs 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Obersüßbach (BGS-EWS) erhält folgende Fassung:
- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.Januar 2025 in Kraft.

Obersüßbach, den 19.12.2024

Michael Ostermayr 1. Bürgermeister